

Bundessozialgericht
- 4 RJ 77/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 24. Mai 1978
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
16. Februar 1976 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Erfüllung der Wartezeit für die Erwerbsunfähigkeitsrente.

Der 1904 geborene Kläger besitzt als heimatloser Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland. 1941 war er zur jugoslawischen Armee eingezogen. Im selben Jahr wurde er aus seiner Heimat Serbien nach Deutschland verbracht. Hier war er während des Krieges in Lagern untergebracht; in dieser Zeit arbeitete er in verschiedenen Betrieben.

Die Beklagte lehnte den Rentenantrag mit Bescheid vom 19. November 1971 wegen Nichterfüllung der Wartezeit ab; es seien nur für 57 Kalendermonate in den Jahren 1948 bis 1961 Beiträge entrichtet worden. Der Kläger behauptet, nicht als Kriegsgefangener, sondern als Zivilarbeiter nach Deutschland gekommen zu sein; deshalb hätten für ihn während der Beschäftigungszeiten von 1941 bis Mai 1945 Beiträge zur Rentenversicherung geleistet werden müssen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verpflichtet, dem Kläger für die Zeit von Dezember 1970 an Erwerbsunfähigkeitsrente zu gewähren; es ist davon ausgegangen, die Zeit vom 15. Juni 1941 bis zum 15. Mai 1945 sei als Beitragszeit glaubhaft gemacht (Urteil vom 21. Mai 1974). Das Landessozialgericht (LSG) hat Auskünfte über die Unterbringung und Tätigkeit des Klägers während dieser Jahre eingeholt, jedoch dem Antrag, die Zeugen I (erneut) und I zu hören, die dienstlich mit dem Arbeitshaus G zu tun hatten, nicht entsprochen. Im Urteil vom 16. Februar 1976, mit dem das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen wurde, ist ausgeführt: Der Kläger erfülle nicht die Voraussetzungen des Art 6 § 23 Abs 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG), als heimatloser Ausländer im Gebiet des



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Deutschen Reiches "beschäftigt" gewesen zu sein. Die Tätigkeit eines Kriegsgefangenen falle nicht hierunter. Das Gericht habe sich aufgrund vorhandener Urkunden, eingeholter Auskünfte und der Aussagen der vom SG gehörten Zeugen nicht davon überzeugen können, daß der Kläger in der strittigen Zeit als ausländische Arbeitskraft in Beschäftigungsverhältnissen gestanden habe, also kein Kriegsgefangener gewesen sei. Die in das Wissen der beiden Zeugen gestellte Tatsache der Unterbringung bedürfe keines Beweises; soweit habe bestätigt werden sollen, der Kläger sei nicht Kriegsgefangener, sondern Zivilarbeiter gewesen, betreffe der Beweisantrag einen Umstand, der nicht Gegenstand tatsächlicher Wahrnehmung und daher nicht durch Zeugen zu beweisen sei.

Der Kläger rügt mit der - vom Senat zugelassenen - Revision, daß die von ihm benannten Zeugen nicht gehört worden sind. Er begehrt weiterhin Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und hält die Voraussetzungen des Art 6 § 23 Abs 1 FANG für gegeben. Er beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Beide Beteiligte haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

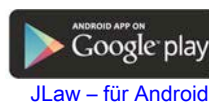
Die Revision des Klägers ist begründet. Das Urteil des LSG muß aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen werden.

Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß der geltend gemachte Anspruch davon abhängt, ob der Kläger während der strittigen Zeit als Kriegsgefangener eingesetzt war oder als ausländische (serbische) Arbeitskraft in Beschäftigungsverhältnissen stand. Denn nach Art 6 § 23 Abs 1 FANG gelten die in § 1 des Fremdrentengesetzes (FRG) genannten Personen (heimatlose Ausländer iS des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951) unter den weiteren Voraussetzungen der Buchstaben a) oder b) als nachversichert, wenn sie als ausländische Arbeitskräfte während des Krieges im Reichsgebiet "beschäftigt" waren. An einem Beschäftigungsverhältnis fehlte es jedoch bei Kriegsgefangenen. Zwar konnten auch sie (außer den Offizieren) von der feindlichen Macht als Arbeiter verwendet werden (Art 27 des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929, RGBI 1934 II S. 227); eine solche Arbeitspflicht beruhte aber auf dem öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnis zum Gewahrsamsstaat, es bestand kein freies privatrechtliches, vom Prinzip der Leistung und Gegenleistung getragenes Arbeitsverhältnis und daher auch kein Beschäftigungsverhältnis iS der gesetzlichen Rentenversicherung. Deshalb unterlagen die zu Arbeiten herangezogenen Kriegsgefangenen auch nicht der Rentenversicherungspflicht (wegen Einzelheiten vgl die in BSGE 29, 197, 198 genannten Erlasse), so daß zudem auch die Voraussetzungen der Buchstaben a) in Art 6 § 23 Abs 1 FANG nicht erfüllt sind.

War der Kläger dagegen als (verschleppte) ausländische Arbeitskraft in das Gebiet des Deutschen Reiches gekommen (der vom LSG auch verwendete Begriff "Fremdarbeiter" hat in damalige Gesetze und Erlasse keinen Eingang gefunden), so bestanden hinsichtlich der Rentenversicherungspflicht keine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Besonderheiten. Der zwischen dem Deutschen Reich und Jugoslawien geschlossene Vertrag über Sozialversicherung vom 15. Dezember 1928 (RGBl II S 561) fand entsprechend dem Erlaß des Reichsarbeitsministers (RAM) vom 2. Januar 1940 (II b 1/40 A) auch nach der Auflösung Jugoslawiens Anwendung. Danach unterlagen die aus Jugoslawien vermittelten Arbeitskräfte für die Dauer ihrer Beschäftigung innerhalb des Deutschen Reiches den Bestimmungen der RVO. Die im Erlaßwege geschaffenen Änderungen (vgl Erlaß vom 8.10.1942, AN 1942 S II 534, und vom 2.12.1943, AN 1943 S II 511) berührten die Versicherungspflicht nicht.

Das Berufungsgericht hätte die Vernehmung der vom Kläger benannten Zeugen, Hauptwachtmeister D und Verwaltungsleiter I , nicht ablehnen dürfen. Was der Kläger in das Wissen dieser Zeugen gestellt hat, ist nicht von vornherein als beweisunerheblich anzusehen. Soweit das LSG aber meint, der Beweisantrag betreffe einen Umstand, der nicht Gegenstand tatsächlicher Wahrnehmung und daher auch nicht durch Zeugenaussagen beweisbar sei, bleibt es zu sehr am Wortlaut haften, anstatt auf den Zweck und das Ziel des Antrages abzuheben. Wenn danach die Zeugen sollen aussagen können, der Kläger sei etwa 1944/45 im damaligen Arbeitshaus G... als Fremdarbeiter untergebracht gewesen, so kann sich dies nur auf einzelne Tatsachen in diesem Zusammenhang beziehen, die dann Rückschlüsse erlauben; also etwa Bekundungen darüber, ob in dem Arbeitshaus zu jener Zeit nur Kriegsgefangene oder nur ausländische Arbeitskräfte oder auch beide Personengruppen untergebracht waren. Damit die Vernehmung dieser beiden Zeugen nachgeholt und die Tatsachenfeststellung entsprechend ergänzt werden kann, ist es erforderlich, den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Außerdem wird zu veranlassen sein, daß die beiden im Revisionsverfahren (nach-) benannten Zeugen Z und R gehört werden.

Daß nach diesen Vernehmungen weitere Ermittlungsergebnisse zu erwarten und es der vom LSG als entscheidungserheblich erkannten Frage - Tätigkeit des Klägers in seiner Eigenschaft als Kriegsgefangener oder Beschäftigung als ausländische Arbeitskraft - zu

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

bewerten sind, hindert andererseits nicht, die bisherigen Ergebnisse - soweit diese gegen die Behauptung des Klägers sprechen - in die Beurteilung einzubeziehen. Darüber hinaus können aber Ansatzpunkte daraus gewonnen werden, daß der Kläger während der strittigen Zeit wiederholt im Lazarett behandelt wurde. Möglicherweise ergibt sich aus den Unterlagen hierüber etwas über die Art des Lagers, in dem der Kläger jeweils vorher untergebracht war, wie es zu der Einweisung kam und welchen "Status" der Kläger damals hatte. Insbesondere liegt es nahe, die POW-Nummer, die sich auf dem vom LSG erwähnten JRO-Fragebogen befindet, mit der Gefangenen-Nummer zu vergleichen, welche im Lazarett vermerkt wurde. Denkbar sind ferner Ermittlungen, ob und unter welchen Voraussetzungen ausländische Arbeitskräfte in Lazaretten untergebracht wurden. Es empfiehlt sich daher, die beim zuständigen Versorgungsamt geführten Akten sowie - nach Zustimmung des Klägers - Lazarettunterlagen (vom Krankenhauslager Berlin) anzufordern. Auf der danach sich ergebenden Grundlage tatsächlicher Feststellungen wird erneut zu entscheiden sein.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

